



Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung

Vorbemerkung:

Der selbstständige Betrieb eines Handwerks ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung/HwO) als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet.

Ein Gewerbebetrieb ist Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und vollständig **oder in wesentlichen Tätigkeiten** ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A zur HwO aufgeführt ist.

Nach **§ 7 HwO** wird in die Handwerksrolle unter anderem derjenige eingetragen, der in dem zu betreibenden bzw. in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat oder aber eine Ausnahmegewilligung besitzt.

Nach **§ 8 HwO** ist eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, wenn:

1. die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde und
2. die zur selbständigen Ausübung des zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Ausnahmefall (Ziffer 1) und Befähigungsnachweis (Ziffer 2) haben für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich die gleiche Bedeutung. **Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so muss der Antrag abgelehnt werden.** Aus ökonomischen Gründen ist zuerst zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die den **vorläufigen** oder **endgültigen** Verzicht auf den förmlichen Befähigungsnachweis durch die Meisterprüfung rechtfertigen. Kommt man bei der Prüfung des Antrages zu dem Ergebnis, dass ein Ausnahmefall nicht vorliegt, so ist die Prüfung der Frage, ob meistergleiche Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Antragsteller nachgewiesen sind, entbehrlich.

Durch die Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht wurden im November 2000 einige Fallkonstellationen klargestellt, in denen ein Ausnahmegrund als gegeben angesehen wird. Darüber hinaus gibt aus den vergangenen Jahren eine umfangreiche Rechtsprechung zu zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 8 HwO.

Vorausgehend ist darauf hinzuweisen, dass § 8 HwO einen Ausnahmetatbestand bildet. Dem selbstständigen Handwerker wird kein Wahlrecht eingeräumt, ob er seine Befähigung über ein Ausnahmegewilligungsverfahren führen oder einen der von der Handwerksordnung vorgesehenen Ausbildungsgänge verfolgen möchte.

Als Ausnahmegründe sind folgende Fallgruppen anerkannt:



1. AUSNAHMEGRÜNDE

Es ist zunächst wichtig zwischen den Gründen für eine **unbefristete** und denen für eine **befristete** Ausnahmegewilligung zu unterscheiden. Die Ausnahmegründe rechtfertigen im ersten Fall den endgültigen Verzicht auf die Meisterprüfung, während dem befristet in die Handwerksrolle eingetragen es noch zumutbar ist, im Befristungszeitraum diesen förmlichen Befähigungsnachweis nachzuholen.

a) Gründe für eine befristete Ausnahmegewilligung

aa) Outsourcing/ Drohende Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit und bei drohender Arbeitslosigkeit in Folge einer Ausgliederung handwerklicher Leistungen oder Umstrukturierung handwerklicher Betriebe ist ein Ausnahmefall anzunehmen, wenn der Antragsteller mehrere Jahre in dem Bereich beschäftigt war und an vergleichbaren offenen Stellen in seinem Beruf keine adäquate Stelle findet. Die Unvermittelbarkeit müsste hierbei durch eine Bescheinigung der Arbeitsvermittlung nachgewiesen werden.

bb) Lange Wartezeiten

Sind die Voraussetzungen zur Ablegung der Meisterprüfung erfüllt, ist ein Ausnahmefall anzunehmen, wenn unzumutbar lange Wartezeiten für Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder zur Ablegung der Meisterprüfung selbst gegeben sind. Unzumutbar ist in der Regel eine Wartezeit von zwei Jahren.

cc) Gelegenheit zur Betriebsübernahme/ Übernahme einer Stelle als Betriebsleiter

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Übernahme eines bestehenden Betriebes oder eines nicht unerheblichen Gesellschaftsanteils, verbunden mit der Funktion des Betriebsleiters bzw. des für die technische Leitung verantwortlichen, persönlich haftenden Gesellschafters, für den Antragsteller eine günstige Gelegenheit darstellt, die er nicht ergreifen könnte, wenn ihm die vorherige Ablegung der Meisterprüfung zugemutet würde.

Ebenso wird die Möglichkeit der Anstellung als technischer Betriebsleiter als Ausnahmegrund gewertet.

HINWEIS

Der Antragsteller hat in glaubhafter Weise, etwa in Form der Anmeldung zu entsprechenden Vorbereitungskursen oder der Vorlage des Antrages auf Zulassung zur Meisterprüfung, darzulegen wie er beabsichtigt innerhalb des Zeitraums der Befristung die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation zu erwerben. Die Dauer der Befristung wird sich an den Angaben des Antragstellers orientieren und beträgt im Regelfall längstens 2 Jahre.

b) Gründe für eine unbefristete Ausnahmegewilligung

aa) Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation für anderes Handwerk

Ein Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über eine Meisterprüfung in einem anderen als dem zu betreibenden Handwerk verfügt, mit diesem aber nicht in der Handwerksrolle eingetragen ist oder es sich um ein zulassungsfreies Handwerk handelt. Bestünde eine Handwerksrolleneintragung könnte ein Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gestellt werden (§ 7a HwO). Gleiches gilt für den Fall, dass die Eintragungsvoraussetzungen für die Handwerksrolle in Form der Techniker- oder Industriemeisterprüfung bzw. eines erfolgreich abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums gegeben sind.



bb) Gesundheitliche Gründe oder körperliche Behinderungen

Ein Ausnahmefall wird dann als gegeben angesehen, wenn eine erhebliche, nicht nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung vorliegt und die daraus resultierende Belastung nicht durch eine spezielle den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder der körperlichen Behinderung kann die Handwerkskammer in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest anfordern.

cc) Ausübung einer Spezialtätigkeit

Ein Ausnahmefall ist dann anzunehmen, wenn sich der Antragsteller auf eine begrenzte Spezialtätigkeit aus dem Kernbereich eines Handwerks beschränken will, insbesondere wenn er mehrere Jahre lang in dem Bereich beschäftigt war. Hierbei stellt nicht jede Teiltätigkeit eine Spezialtätigkeit dar. Es muss sich vielmehr um einen engen begrenzten Tätigkeitsbereich aus dem Kernbereich eines Handwerks handeln, der nicht alle Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen Handwerks erfordert.

dd) Fortgeschrittenes Alter

Bei einem Lebensalter von **etwa** 47 Jahren ist ein Ausnahmefall anzunehmen. Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig (20 Jahre) in dem betreffenden Handwerk tätig waren, ist diese Altersgrenze angemessen zu verkürzen.

ee) Gesamtbetrachtung aller Umstände

Der aufgeführte Ausnahmekatalog **ist nicht abschließend**. Weitere Ausnahmefälle sind nach Maßgabe der oben aufgeführten Beispielfälle dann als gegeben anzusehen, wenn es eine übermäßige, nicht zumutbare Belastung darstellen würde, einen Antragsteller auf die Ablegung der Meisterprüfung zu verweisen. Hierbei können weitere, auch familiäre Belastungen, z.B. überdurchschnittlich große Familie, gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Angehörigen, Arbeitslosigkeit und andere soziale Aspekte von besonderer Bedeutung sowie die wirtschaftliche Situation des Antragstellers berücksichtigt werden. Die Ausnahmebewilligung kann hierbei sowohl befristet wie unbefristet erteilt werden.

HINWEIS

Die für den Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmegrundes erforderlichen Unterlagen (z.B. über Unvermittelbarkeit beim Arbeitsamt, Betriebsübernahmemöglichkeit, Abschlusszeugnisse) sollte der Antragsteller bei Einreichung des Antrages bei der Handwerkskammer bereits vollständig in beglaubigter Kopie oder unter Vorlage des Originals einreichen. Durch Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen oder ungenaue Beschreibung der Umstände im Antrag selbst verzögert sich dessen Bearbeitung oder kann dieser sogar abgelehnt werden.

2. DIE ERFORDERLICHE BEFÄHIGUNG / DER BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Sind also Gründe vorgetragen, die es rechtfertigen, vorübergehend oder endgültig auf die Meisterprüfung zu verzichten, so kann ein Berufsbewerber eine Ausnahmebewilligung nur dann erhalten, **wenn er die zur selbstständigen Ausübung seines Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist**. Der Antragsteller muss demzufolge denselben Leistungsstand und dieselbe Leistungsfähigkeit haben wie ein Meister. Es kann nicht Sinn der Ausnahmebewilligung sein, - sofern ein Ausnahmegrund erkennbar ist - durch Erleichterung der fachlichen Anforderungen unqualifizierten Bewerbern den Weg zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks zu eröffnen (BVerfG vom 26.01.1962). Dies gilt auch für denjenigen, der eine befristete Ausnahmebewilligung beantragt hat. Generell kann gesagt werden, dass nicht nur der Meister, sondern auch der Berufsbewerber um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung imstande sein muss, die in seinem Handwerk gebräuchlichen



Arbeiten meisterhaft, d. h. nach den allgemeinen handwerklichen Grundsätzen fachgerecht zu verrichten. Darüber hinaus müssen grundlegende betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse vorhanden sein.

Der Befähigungsnachweis kann in beliebiger Form erbracht werden; jedes Beweismittel ist zugelassen, eine **Vergleichsprüfung** gilt jedoch als besonders beweiskräftig. **Bescheinigungen privater Auftraggeber** oder früherer **Arbeitgeber** über ausgeführte Arbeiten sind in der Regel nicht beweiskräftig genug.

Die sicherste Grundlage für die fachliche Beurteilung ist letztlich eine **Überprüfung des Bewerbers durch Sachverständige**. Es können bei dieser Eignungsprüfung sowohl **schriftliche Arbeiten** als auch die **Ablegung einer Arbeitsprobe** verlangt werden. Als Eignungsprüfer kommen auch die Mitglieder des für das betreffende Handwerk errichteten Meisterprüfungsausschusses in Betracht. Die Vergleichsprüfung, die sich neben der **praktischen** und **fachtheoretischen** Prüfung auch auf die **betriebswirtschaftlichen** und **kaufmännischen** Befähigungen erstrecken kann, muss sich in der Form von der Meisterprüfung unterscheiden.

Erklärt sich ein Antragsteller trotz Aufforderung der Handwerkskammer nicht bereit, seine Kenntnisse überprüfen zu lassen, so muss mangels anderer Nachweise angenommen werden, dass er über die notwendigen Fähigkeiten nicht verfügt. Der Antrag ist dann abzulehnen. Zeigt die Vergleichsprüfung, dass der Prüfling nicht ausreichend befähigt ist, so kann auf Antrag die Gelegenheit gegeben werden die Prüfung zu wiederholen.

3. Die Beschränkung der Ausnahmegewilligung

Bedingt durch die technische Entwicklung und der damit verbundenen Spezialisierung auf Teilbereiche eines Vollhandwerks ist auch im Rahmen eines Ausnahmegewilligungsverfahrens eine Beschränkung der Ausnahmegewilligung möglich. Eine Beschränkung der Ausnahmegewilligung ist nur auf solche Teilbereiche eines Handwerks zulässig, die als besonderer Beruf ausgeübt werden können, die klar abgrenzbar und wirtschaftlich-fachlich sinnvoll sind. Aber auch eine Ausnahmegewilligung für ein Teilhandwerk kann nur dann erteilt werden, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen, nämlich **Ausnahmegrund und Befähigungsnachweis** für den auszuübenden Teilbereich gegeben sind.

4. Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist bei der Handwerkskammer Mannheim zusammen mit allen antragsbegründenden Unterlagen einzureichen. Auf Wunsch hört die Handwerkskammer die zuständige Fachorganisation an. Die Bearbeitungszeit eines Ausnahmegewilligungsantrages kann mehrere Monate beanspruchen.

Nach Stellung des Antrages sind Adressänderungen der Handwerkskammer Mannheim umgehend mitzuteilen.



5. Kosten

Abschließend sei noch klargestellt, dass die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kostenpflichtig ist. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 HwO in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. Die Einzelgebühren können zwischen 50 und 300 Euro betragen. Die Gebühr für die Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Ausnahmegewilligung beträgt derzeit **300 Euro**. Die Gebühr für die Erteilung einer befristeten oder beschränkten Ausnahmegewilligung beläuft sich auf **200 Euro**.

Die Gebühren der Handwerkskammer bei Sachkundenachweisen belaufen sich derzeit auf durchschnittlich **250 Euro** für Prüfungen in Praxis und Fachtheorie, sowie **150 Euro** für den Nachweis betriebswirtschaftlich-kaufmännischer Kenntnisse. Hinzu treten die zu erwartenden Auslagen der jeweiligen Sachverständigen und etwaige Kosten für Miete und Material, die ebenfalls in Vorkasse angefordert werden. Sollten sich im Einzelfall die tatsächlichen Kosten als höher bzw. niedriger als die Pauschalkosten erweisen, werden Mehrkosten gesondert geltend gemacht bzw. Rückerstattungen vorgenommen.

Sollten im Verlauf des Verfahrens, etwa bei Vorgesprächen oder der Vorbereitung einer Prüfung, Auslagen beteiligter Sachverständiger entstehen, können diese Kosten auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn keine Sachkundeprüfung stattfinden sollte.

Der Kostenrahmen des gesamten Verfahrens bewegt sich in einem Bereich von **1.000 – 2.500 Euro**. In Einzelfällen, etwa bei umfangreichen Prüfungen, kann dieser Rahmen allerdings auch überschritten werden. Gebührenschuldner ist im Regelfall der Antragsteller. Soll ein Dritter, beispielsweise ein vorhandener oder zukünftiger Arbeitgeber, die Gebührenschuld übernehmen, muss dies schriftlich gegenüber der Handwerkskammer erklärt werden.

Stand: Mai 2012

HINWEIS:

Die oben gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.